Freie Fahrt für Fahrende

Autor(en): **Angst, Doris**

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe: ZESO

Band (Jahr): 107 (2010)

Heft 4

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-839593

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Freie Fahrt für Fahrende

Schweizer Fahrende sagen, sie seien die bestkontrollierten Bürgerinnen und Bürger. Dies obwohl ihre Lebensweise völkerrechtlich geschützt ist. Damit die Akzeptanz gegenüber den Schweizer Fahrenden steigt, braucht es Bemühungen – auch seitens der Sozialen Dienste.

Die Beziehungen von Schweizer Jenischen und Fahrenden mit den Behörden und Institutionen sind geprägt von einer schwierigen Geschichte. Sie gipfelte in der Aktion «Kinder der Landstrasse»: Kinder von Jenischen und Fahrenden wurden bis Anfang der 70er-Jahre in Heimen und bei Fremdfamilien platziert. Daraus gewachsen ist ein grosses Misstrauen der jenischen Bevölkerung gegenüber Behördenmitgliedern. Auf der anderen Seite sind die Bilder, welche die Sesshaften von Jenischen, Sinti, Roma und Fahrenden haben, oft von Klischees und Vorurteilen geprägt.

Dennoch hat sich in den letzten Jahren im Zusammenleben dieser beiden Bevölkerungsgruppen einiges positiv verändert. Das beeinflusst auch das Handeln der Behörden. Für die Aufarbeitung der Aktion «Kinder der Landstrasse» stellte der Bund Gelder zur Verfügung. Ziel ist es, die Selbstorganisation der Schweizer Jenischen und Fahrenden zu stärken und neue Stand- und Durchgangsplätze zu fördern, damit ein «fahrendes Leben» in der Schweiz möglich ist.

BÜRGER UNTER KONTROLLE

Schweizer Fahrende sagen, sie seien die bestkontrollierten Schweizer Bürgerinnen und Bürger – jeder ihrer Schritte werde von der Polizei und den Gemeinden überwacht. Sie hätten zwar die vollen bürgerlichen und politischen Rechte, könnten aber ihre angestammte kulturelle Lebensweise nicht leben, weil es dafür keinen Platz gebe. Dennoch nehmen sie bedeutende Verbesserungen wahr: Die öffentliche Anerkennung des Unrechts, das durch die Fremdplatzierung der Kinder verübt wurde, aber auch die Schaffung eines gesamtschweizerisch gültigen Patents für das Reisendengewerbe sind in diesem Zusammenhang zentral. Dazu kommen die Bemühungen zum Erhalt der jenischen Sprache und nicht zu-

«Die spezifischen Lebensumstände und Bedürfnisse von Jenischen und Fahrenden gilt es auch von den Sozialen Diensten in den Gemeinden zu berücksichtigen».

JENISCHE, ROMA, SINTI UND FAHRENDE

Die Schweizer Jenischen sind eine alteingesessene Bevölkerungsgruppe mit eigener Kultur und Sprache. Ihr Anteil in der Bevölkerung liegt bei 35 000 Personen. Davon pflegen 3000 bis 5000 Personen die fahrende Lebensweise (Tendenz steigend). Zu ihnen gehören auch Sinti und Manouch. Seit 1972 leben schätzungsweise 30 000 Roma in der Schweiz, die zu einem grösseren Teil aus osteuropäischen Ländern stammen und sesshaft sind. Aus Angst vor Ausgrenzung geben sie sich allerdings kaum als solche zu erkennen. Hinzu kommen Gruppen von ausländischen Fahrenden, meist Roma oder Sinti, die grössere Durchgangsplätze beanspruchen und sich vor allem in Städten aufhalten. Sie tun dies im Rahmen der Abkommen zur Personenfreizügigkeit und unterliegen keinem Visazwang. Diese Gruppen zeigen oft ein Verhalten, das den schweizerischen Gewohnheiten unangepasst ist, was für Schweizer Jenische ein Problem darstellt, da sich Vorurteile der Bevölkerung direkt auf sie auswirken. (da)

letzt auch die Bereitschaft der Volksschulen, jenische Kinder über Fernstudien in der Schule verbleiben zu lassen, auch wenn sie im Sommer länger abwesend sind.

RECHTE IN DIE REALITÄT UMSETZEN

Ein grosses Problem aber bleibt das Fehlen geeigneter Landparzellen, die notwendig sind, damit die Zahl von Standplätzen für einzelne Familien(-gruppen) und von Durchgangsplätzen für die Fahrt während des Sommerhalbjahres erhöht werden kann. Alarmierend ist, dass die Zahl der Plätze in den letzten Jahren sogar zurückgegangen ist. Grund dafür ist der fehlende politische Wille, in den bestehenden Zonenregelungen Platz für die Anliegen der Fahrenden zu schaffen: Kürzlich wurde in Ibach

PLATTFORM

Die ZESO bietet ihren Partnerorganisationen diese Doppelseite als Plattform an: in dieser Ausgabe der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR. (Kanton Schwyz) per Volksentscheid ein projektierter Durchgangsplatz «gebodigt». Dies ist kein Einzelfall.

Die in der Schweiz lebenden Jenischen und Fahrenden haben gemäss Definition den Status einer nationalen Minderheit und unterstehen somit dem Europäischen Rahmenübereinkommen für den Schutz nationaler Minderheiten. Dieser völkerrechtliche Vertrag schützt die kulturelle Lebensweise, die Gebräuche und die Sprache anerkannter nationaler Minderheiten. Im Weiteren sieht der Vertrag ein Selbstbestimmungsrecht für Angelegenheiten vor, welche die nationalen Minderheiten betreffen. Die Schweiz steht bezüglich der Verwirklichung dieser Rechte erst am Anfang.

WAS DIE BEHÖRDEN TUN KÖNNEN

Die spezifischen Lebensumstände und Bedürfnisse von Jenischen und Fahrenden gilt es auch von den Sozialen Diensten in den Gemeinden zu berücksichtigen. Konkret kann das heissen, dass keine Familie aus einem Wohnwagen aus- und in eine Wohnung einquartiert wird. Der Aufenthalt in einer Wohnung darf keine Voraussetzung dafür sein, dass Sozialleistungen ausgerichtet werden. Auch ist es nicht statthaft, dass eine fahrende Familie jede Woche an ihr gemeldetes Domizil zurückkehren muss, um Sozialleistungen in Empfang zu nehmen. Es ist deshalb zentral, dass die kantonalen Sozialdirektionen ihre Aufsichtspflicht im Sinne der jenischen Minderheit wahrnehmen und den Gemeinden die nötigen Informationen liefern.

Die Gemeinde sollte sich aktiv darum bemühen, die Vorurteile in der Bevölkerung gegenüber Fahrenden abzubauen und die betroffenen Familien zu integrieren. Dies kann mit verschiedenen Aktionen und Mitteln geschehen. Grundsätzlich sollte die Gemeinde die Bevölkerung darüber informieren, wenn sich eine Familie auf dem Standplatz der Gemeinde aufhält und Dienstleistungen wie etwa Malen oder Scherenschleifen anbietet. Bei dieser Gelegenheit kann die Gemeinde Aufklärungsarbeit leisten, indem sie der Bevölkerung erklärt, was ein Reisendengewerbeschein ist, mit dem sich fahrende Gewerbeleute auszuweisen haben. Die Gemeinde kann aber auch öffentliche Anlässe durchführen, zum Beispiel indem sie den soeben erschienenen Film «Jung und Jenisch» vorführt.

PRAGMATISCHE UNTERSTÜTZUNG BIETEN

Behörden sollten Hand bieten für die Gewährung von Durchgangsplätzen, unter Umständen auch auf privatem Grund mit Einverständnis des Grundbesitzers. Es braucht seitens der Behörden ausserdem Bemühungen und eine klare Positionierung, damit neue Stand- und Durchgangsplätze für in- und ausländische Fahrende geschaffen werden. Für Soziale Dienste sind somit pragmatische Lösungen angesagt, die den besonderen Bedürfnissen der Fahrenden entgegenkommen. Konkret heisst das: Fahrende dürfen nicht behelligt werden. Fahrende brauchen Möglichkeiten, um ihr Gewerbe auszuüben. Fahrende müssen auch dann Zugang zu Sozialleistungen haben, wenn sie unterwegs sind. Und ein besonderes Augenmerk gilt den Jungen: Sie benötigen Unterstützung, damit sie nach der Volksschule das Reisendengewerbe von ihren Eltern erlernen können.

Doris Angst

Geschäftsführerin der EKR und stv. Schweizer Expertin bei der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)



Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR

Die EKR wurde 1995 vom Bundesrat als ausserparlamentarische Kommission eingesetzt. Sie befasst sich laut Mandat «mit jeder Form von Rassendiskriminierung und schenkt einer wirksamen Prävention besondere Beachtung». In diesem Sinne erarbeitet sie Berichte, berät Behördenstellen, gibt Forschung in Auftrag, macht Sensibilisierungsarbeit mit Zielgruppen, hört die Anliegen von Minderheiten an und berät Private, die sich als Opfer von Rassismus fühlen. Die Kommission gibt jährlich zweimal das Bulletin «Tangram» heraus. Die EKR zählt 15 Mitglieder und arbeitet mit einem Jahresbudget von 200 000 Franken.

Weitere Infos: www.ekr.admin.ch